

Beschlussvorlage

BV Pin GV 0819/23

öffentlich



Kündigung des öffentl.-rechtl. Vertrages vom 01.12.1995 (Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger der ehemaligen Gemeinde Godern an das Amt)

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Katja Witte	<i>Datum</i> 13.11.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	27.11.2023	Ö

Sachverhalt

Mit Datum vom 01.12.1995 hat die ehemalige Gemeinde Godern mit 6 weiteren ehemaligen Gemeinden des Amtes Ostufer Schweriner See in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag ihre Zuständigkeit als Schulträger gem. § 18 Schulreformgesetz Mecklenburg-Vorpommern dem Amt (§ 165 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern) übertragen.

Mit Gebietsänderungsvertrag wurde die ehemalige Gemeinde Godern zum 01.01.2012 in die Gemeinde Pinnow eingemeindet, das damalige Schuleinzugsgebiet für die Schulen blieb jedoch weiterhin bestehen.

Mit Kreistagsbeschluss vom 16.06.2022 wurde nun für den Ortsteil Godern und Neu Godern das Schuleinzugsgebiet für die Grundschulen ab 01.08.2022 geändert, sodass nun für alle Kinder der Gemeinde Pinnow Sukow als örtlich zuständige Grundschule bestimmt wurde.

Auf Bitten des Bürgermeisters wurde die Amtsverwaltung gebeten die fristgerechte Kündigung des bestehenden Vertrages zum 31.12.2024 vorzubereiten, da aufgrund des geschilderten Sachverhaltes nun keine Notwendigkeit mehr an der Fortführung des Vertrages vom 01.12.1995 besteht.

Hinweis der Verwaltung:

Für Kinder, denen im Rahmen einer beantragten Ausnahmegenehmigung der Besuch einer nichtörtlich zuständigen Grundschule genehmigt wird, werden auch weiterhin anhand der gesetzlichen Regelungen Schullastenbeiträge erhoben.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Pinnow beschließt die fristgerechte Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 01.12.1995 bzgl. der Übertragung der

Schulträgerschaft an das Amt.

Finanzielle Auswirkungen

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen der Kündigung kann derzeit keine Aussage getroffen werden. Gemäß § 10 des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist im Falle einer Rückübertragung bzw. bei Ausscheidens einer Vertragsgemeinde ein Auseinandersetzungsverfahren durchzuführen.

Anlage/n

1	Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 01.12.1995 (öffentlich)
---	--

Zwischen den Gemeinden Cambs, Gneven, Godern, Langen Brütz,
Leezen, Retgendorf und Rubow
(Gemeinden)
vertreten durch die Bürgermeister
und
dem Amt Ostufer Schweriner See
(Amt)
vertreten durch die Amtsvorsteherin
wird nachfolgender

öffentlich - rechtlicher Vertrag

geschlossen:

§ 1

Die Gemeinden übertragen ihre Zuständigkeit als Schulträger
gem. § 18 Schulreformgesetz Mecklenburg-Vorpommern - SRG M-V -
dem Amt (§ 165 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
- KV M-V).

§ 2

Die Gemeinden übertragen dem Amt zur Aufgabenerfüllung des
Schulträgers die Befugnis, Satzungen zu erlassen (§ 166 KV
M-V).

§ 3

Die Gemeinden vereinbaren die Auflösung des Schulverbandes
gem. § 15 der Satzung des Schulverbandes "Ostufener Schweriner
See".

§ 4

Die Gemeinden Leezen und Cambs übergeben dem Amt ihr unbe-
wegliches Schulvermögen kosten- und lastenfrei (§ 18 Abs. 8
SRG M-V).

Hierzu gehören:

Gemarkung Leezen,	Flur 4	Flurstücke 62/1 u. 63
mit dem Grundschulgebäude Leezen		
Gemarkung Cambs,	Flur 4	Flurstück 4/2 mit dem
Grundschulgebäude Cambs und		
Gemarkung Cambs,	Flur 4	Flurstück 2/4 mit dem
Realschulgebäude Cambs und der Mühlenberghalle.		

Die Gemeinden tragen dafür Sorge, daß dem Amt sowohl Grund-
als auch Gebäudeeigentum übergeben werden kann.

Auf diesen Liegenschaften lastende gesellschaftliche Alt-
schulden werden weder von den Gemeinden noch vom Amt aner-
kannt.

§ 5

Das nicht mit dem Gebäude fest verbundene Inventar übergeben
die Gemeinden dem Amt unentgeltlich anhand einer gemeinsam
zu erstellenden Inventarliste. Bei Beendigung des Vertrages
geht das Inventar kostenlos an die Gemeinden zurück.

§ 6

Das Amt tritt in alle für die Einrichtungen abgeschlossenen Verträge ein, sofern das für die Fortsetzung eines geregelten Schulbetriebes notwendig ist und der andere Vertragspartner sein Einverständnis erklärt.

Übernommen werden die Liefer-, Wartungs-, Dienstleistungs- und Versicherungsverträge, welche das Amt jedoch im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Möglichkeiten kündigen kann, soweit gleichzeitig Verträge mit zumindest gleichwertigen Leistungsinhalten abgeschlossen werden.

§ 7

Das Amt sichert die Aufgabenerfüllung des Schulträgers gem. § 17 Schulreformgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

§ 8

Das Amt erhebt zur Deckung des Finanzbedarfes von den Gemeinden eine Umlage für

1. Schullasten
 - Umlage je Schüler für das laufende Schuljahr.
2. Schulbaulasten
 - Der nach Abzug von Fördermitteln und genehmigter Kreditaufnahme nicht gedeckte Eigenanteil wird zu 50 % nach dem Verhältnis der Schüler auf die Gemeinden umgelegt. Die weiteren 50 % werden nach der Finanzkraft der Gemeinden umgelegt. Für die Erhebung der Umlage gelten die Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes M-V über die Kreisumlage entsprechend.

§ 9

Die beteiligten Gemeinden können den öffentlich-rechtlichen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen.

§ 10

Im Falle einer Rückübertragung der Schulträgerschaft auf eine Gemeinde oder des Ausscheidens einer Vertragsgemeinde aus dem Amt erfolgt ein Auseinandersetzungsverfahren. Gegenstand der Auseinandersetzung sind ausschließlich Investitionen des Amtes, die auf der Basis von Schulbaulasten nach § 8 dieses Vertrages finanziert wurden.

§ 11

Die Übertragung der Zuständigkeit wird zum 01.04.1995 vollzogen.

Leezen, OT Rampe, den 01.12.1995

Amt Ostufer Schweriner See

Die Amtsvorsteherin

Böttcher
.....
(Böttcher)

1. Stellvertreter der
Amtsvorsteherin

G. Gephke
.....
(Gephke)

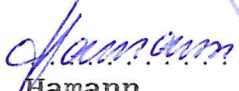


Gemeinde Cambs

Der Bürgermeister

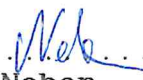

Oepke

1. Stellvertreter
des Bürgermeisters

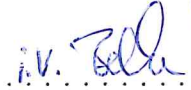

Hamann

Gemeinde Gneven

Der Bürgermeister

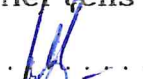

Neben

1. Stellvertreter
des Bürgermeisters

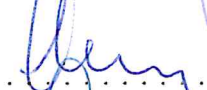

Mertens

Gemeinde Godern

Der Bürgermeister

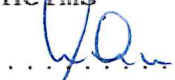

Hillmer

1. Stellvertreter
des Bürgermeisters


Helms

Gemeinde Langen Brütz

Der Bürgermeister

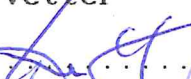

Manke

1. Stellvertreter
des Bürgermeisters

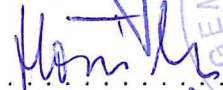

Vetter

Gemeinde Leezen

Der Bürgermeister

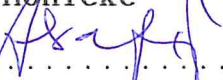

Wreth

1. Stellvertreter
des Bürgermeisters


Hönicke

Gemeinde Retgendorf

Der Bürgermeister

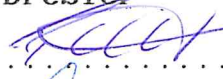

Abrahamczyk

1. Stellvertreterin
des Bürgermeisters

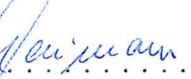

Dreßler

Gemeinde Rubow

Der Bürgermeister


Piehl

1. Stellvertreterin
des Bürgermeisters


Neumann

